

Deutscher Gesetzgebungsvorschlag zu § 4 Nr. 21, 23 Umsatzsteuergesetz, der die Ziele der Mehrwertsteuersystemrichtlinie im Jahressteuergesetz 2024 europarechtskonform und im Rahmen der Kulturhoheit der Länder umsetzt

Ausgangspunkt und Dringlichkeit

Seit Dezember 1977 hat der Bundesgesetzgeber die EU-Mehrwertsteuerrichtlinie (MwStSystRL), beziehungsweise die wortgleiche Vorgängerrichtlinie (Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 77/388/EWG), in Bezug auf Art. 132 i und j MwStSystRL noch immer nicht unionsrechtskonform in nationales Recht umgesetzt. Das haben der Europäische Gerichtshof (EuGH) und der Bundesfinanzhof (BFH) mehrfach festgestellt. Die Europäische Union (EU) hat im Februar 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Sie rügt das Erfordernis eines Bescheinigungsverfahrens in Bezug auf Art. 132 j für Schul- und Hochschulunterricht eines Privatlehrers.

Des Weiteren sollen nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig steuerpflichtige Unternehmer sein. Deshalb gilt es, die Befreiung von der Umsatzsteuer, auch bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen durch § 4 UStG abzusichern.

Herausforderungen der Umsetzung

Die Umsetzung in nationales Recht, die ab 01.01.2025 im UStG ansteht, ist herausfordernd, da sie Unionsrecht, EuGH-Rechtsprechung, das nationale Verfassungs-/Recht mit der Kulturhoheit der Länder und eine komplexe deutsche Bildungslandschaft berücksichtigen muss.

Im Einzelnen gilt es umzusetzen:

- Bildung und Erziehung müssen entsprechend der Zielsetzung der MwStSystRL umfassend für alle Endverbraucher, also für natürliche und juristische Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, vergünstigt werden. Die Steuerbefreiung ist dabei keine Subvention der Bildungseinrichtungen, sondern hat ausschließlich den Verbrauchern zu dienen, die somit weniger für Bildung und Erziehung aufwenden müssen.
- Dabei gilt es, die Kulturhoheit der Bundesländer zu achten, da es sich bei den hier betroffenen Umsatzsteuerbefreiungen um Bildung und Erziehung handelt.
- Es ist bei der Umsetzung die entsprechende Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht (BVerfG), EuGH und BFH zu berücksichtigen.
- Dabei ist nach Unionsrecht sicherzustellen, dass bei „andere(n) Einrichtungen“, die nicht dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, eine vergleichbare Zielrichtung anerkannt wurde.
- Die Anerkennung darüber, was Bildung und Erziehung darstellt, hat aus verfassungsrechtlichen Gründen durch die Bundesländer zu erfolgen.
- Eine vielfältige und starke öffentlich-rechtliche wie private Bildungsinfrastruktur mit kleinen, mittleren und großen Bildungseinrichtungen und mit rechtlich abgesicherten freiberuflichen

Lehrenden sollte Ziel der Politik von Bund und Ländern sein. Nur so ist es möglich, flexibel und zeitnah passgenaue Bildungsmaßnahmen zu entwickeln, die in Wirtschaft, Sozialstaat und bürgerlicher Gesellschaft benötigt werden.

Der nachfolgende Gesetzgebungsvorschlag berücksichtigt diese Herausforderungen und knüpft an den geplanten Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2013 an.

Die Forderungen zahlreicher Verbände, die sich gegen den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung im Jahressteuergesetz 2024 wenden, würden mit diesem Entwurf umgesetzt. Diese Forderungen kommen aus dem psychosozialen Sektor, wie etwa von Fachverbänden der Beratung und Therapie (z. B. Verbände der systemischen Therapie), von Weiterbildungsanbietern (z. B. Wuppertaler Kreis) und nicht zuletzt von zahlreichen Selbstständigenverbänden (z. B. BAGSV, VGSD). Auch eine Petition „Qualifizierter Musikunterricht muss umsatzsteuerfrei bleiben!“ unterstreicht den Bedarf einer praxisnahen Regelung.

Nachfolgend eine Auswahl der berücksichtigten Stellungnahmen, Positionspapiere und die genannte Petition:

- Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland: <https://www.vgsd.de/35-verbaende-unterzeichnen-positionspapier-gesetzentwurf-gefaehrdet-bezahlbare-bildungsangebote/>
- Wuppertaler Kreis: https://www.wkr-ev.de/fileadmin/material/PDFs/Stellungnahmen/WK_Stellungnahme_JStG_2024.pdf
- Systemische Therapieverbände: https://dgsf.org/presse/pressemitteilungen/20240829-gemeinsames-positionspapier-bildung-nicht-verteuern_final.pdf/@@download/file
- Petition: <https://www.openpetition.de/petition/online/qualifizierter-musikunterricht-muss-umsatzsteuerfrei-bleiben>

Ausgangspunkt des Gesetzgebungsvorschlages sind die MwStSystRL in ihrer aktuellen Fassung:

Art. 131 im Wortlaut

„Die Steuerbefreiungen der Kapitel 2 bis 9 werden unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften und unter den Bedingungen angewandt, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung dieser Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen.“

Art. 132 i. und j. EU-Mehrwertsteuerrichtlinie (MwStSystRL) im Wortlaut

„i. Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung;

j. von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht;“

Gesetzgebungsvorschlag zu § 4 UStG

Nummer 21

1. Es werden Umsätze von der Steuer befreit, die ab der Geburt eines Menschen zur Bildung oder Erziehung, im Sinne der Grundrechts- und Werteordnung der Europäischen Union bis zum Zeitpunkt der Beendigung des aktiven Berufslebens, dienen. Bildungsleistungen und damit eng

Seite 2

verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, dienen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, dem Schul- und Hochschulunterricht, der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung. Dabei sind die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union zu Kompetenzen für lebenslanges Lernen besonders zu berücksichtigen. Die korrekte und einfache Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung verhindert Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch und dient dem Gemeinwohl.

- a) Dienstleistungen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen umfassen jegliche Erziehungsdienstleistung, die ein Bundesland für wünschenswert hält.
- b) Die Dienstleistungen des Schulunterrichts umfassen jegliche Schulungsmaßnahme, die auch Gegenstand des Schulunterrichts der Länder sein können und schließen alle Schulungsmaßnahmen ein, die ein Bundesland für wünschenswert hält. Sie schließen die Dienstleistungen für einen staatlich anerkannten Schulabschluss ein.
- c) Die Dienstleistungen des Hochschulunterrichts umfassen das Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule. Hochschulen dienen der Pflege der Wissenschaften und Künste durch Forschung und Lehre. Die Dienstleistungen umfassen berufliche und wissenschaftliche Qualifikation (Studium) und Weiterbildung (Fortbildung). Sie schließen die Dienstleistungen für einen Hochschulabschluss ein.
- d) Die Dienstleistungen der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung umfassen Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf, wie den Besuch einer Berufsschule, sowie jegliche Schulungsmaßnahme, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dient. Ausreichend ist die Geeignetheit der Dienstleistungen für Bildungsziele.
- e) Für Bildungsleistungen nach a) bis d) sind das Motiv des Leistungsempfängers für deren Inanspruchnahme und die Dauer unerheblich. Ausreichend ist, dass die Leistung allein oder zusammen mit den Leistungen anderer Dienstleister ein Bildungsziel ermöglicht, fördert, ergänzt oder erleichtert. Bildungsleistungen, die auch Freizeitgestaltungen sein können, sind von der Steuerbefreiung erfasst.
- f) Mit den Bildungsleistungen nach a) bis d) eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen. Als „eng verbunden“ anzusehen und folglich von der Mehrwertsteuer zu befreien sind Lieferungen und Leistungen, wenn sie für die Leistungsempfänger unerlässlich und nicht dazu bestimmt sind, dem Leistenden zusätzliche Einnahmen durch Umsätze zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen bewirkt werden.

Dazu gehören: Verpflegungsdienstleistungen und Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen, Studierenden und Schülern an Hochschulen im Sinne der Hochschulgesetze der Länder, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, sowie an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen und an Berufsschulheimen durch Einrichtungen, die die institutionellen Voraussetzungen nach 2. erfüllen.

Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die die Unternehmer den Personen, die bei der Erbringung der Leistungen nach Buchstabe a) und e) beteiligt sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren. Kinder und

Jugendliche im Sinne von Buchstabe a sind alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Für die in den Nummern 15b, 15c, 21, 24 und 25 bezeichneten Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.

2. Institutionelle Voraussetzungen für die Befreiung nach 1.

- a) Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit Aufgaben gem. Nr. 1 a) bis Nr. 1 d) betraut sind,
- b) Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind,
- c) andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung wie Einrichtungen in a) und b):
 - aa) Einrichtungen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit einer Betriebserlaubnis der zuständigen Landesbehörde nach SGB VIII
 - bb) Einrichtungen, die nach den Schulgesetzen der Länder zumindest anzeigepflichtig sind
 - cc) Einrichtungen, Privatlehrern, denen die zuständige Landesbehörde für konkret bezeichnete Leistungen Bescheinigungen gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UstG i. d. F. bis 31.12.2024 erteilt, die im bescheinigten Umfang als anerkannte Bildungseinrichtungen gelten (Grundlagenbescheid gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO).
 - dd) andere nicht zumindest anzeigepflichtige Bildungseinrichtungen, die Bildungsdienstleistungen erbringen, denen die zuständige Landesbehörde bescheinigt, für konkret zu bezeichnende Schulungsmaßnahmen gem. Nr. 1 a) bis Nr. 1 d) eine Bildungseinrichtung zu sein, deren Bildungsleistungen ordnungsgemäß sind.
 - ee) die Steuerfreiheit schließt die Leistungen der selbständigen Lehrkräfte ein, die im Auftrag der Bildungseinrichtungen die Bildungsdienstleistungen durchführen.
- 3. Privatlehrer: Die Steuerfreiheit schließt privat erteilte Schulungsmaßnahmen und eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen ein, die sich auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, den Schul- und Hochschulunterricht, die Ausbildung, die Fortbildung oder die Umschulung beziehen.
- 4. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung sind von Amtswegen zu prüfen. Liegen diese vor, müssen die Umsätze – auch gegen den Willen des Unternehmers – steuerfrei ohne Vorsteuerabzug behandelt werden.

Nummer 23 (weggefallen)

BEGRÜNDUNG

Die Neufassung von § 4 Nummer 21 UStG wird gemeinsam mit dem bestehenden § 4 Nummer 23 UStG an Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Umsatzsteuerrecht umgesetzt und dabei die Rechtsprechung des BVerfG, des BFH und des EuGH berücksichtigt.

Zielsetzung der EU-Richtlinie: Endverbraucher entlasten und Bildung fördern

Ausgegangen wird von der Zielsetzung der MwStSystRL, wonach Bildung und Erziehung für die Verbraucher zu vergünstigen sind. Die Vorschrift muss somit umfassend alle Endverbraucher erreichen, also natürliche und juristische Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Einer einseitigen Vergünstigung für Anbieter, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, muss entgegengewirkt werden, da diese Begünstigung der Zielsetzung der EU-Richtlinie zuwiderlaufen würde.

Der nationale Gesetzgeber ist unionsrechtlich gefordert die EU-Richtlinie in ihrer Zielsetzung umzusetzen und in seiner eigenen Souveränität an die bundesstaatlichen und verfassungsrechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Das erfolgt, indem die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern berücksichtigt werden. Somit wird in der konkreten Ausgestaltung national- und bundesstaatlichen Aspekten und zugleich den europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen. Die Ziele der Richtlinie sind dabei nur zu realisieren, indem auch die gegenwärtigen und abzusehenden Entwicklungen bei Bildung und Erziehung betrachtet werden. Insbesondere einer überkommenen herkömmlichen Betrachtung von Berufen, wie sie teilweise im deutschen Recht noch vorherrscht, wird entgegengewirkt und diese an die Realität einer modernen und flexiblen Arbeitswelt angeglichen.

Herausnahme der Gewinnorientierung würde Unternehmen privilegieren

Die Vergünstigungen bei Bildung und Erziehung kommen bei den Verbrauchern nur an, wenn sie nicht an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden, wie etwa an das Fehlen einer Gewinnverwendungsabsicht bei Erziehung von Kindern und Jugendlichen und Fortbildung. Das wäre europarechtlich nur erlaubt, wenn dies zur Vermeidung unerwünschter Steuerausfälle und zur Vereinfachung und korrekten Umsetzung der Richtlinie dienen würde, die

Wettbewerbsverzerrungen ausschließt. Die Steuerbefreiungen der Kap. 2 bis 9 der MwStSystRL sollen aber nach Art. 131 zur korrekten und einfachen Anwendung der Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen oder Missbrauch dienen. Das wäre bei zusätzlichen Bedingungen etwa in Bezug auf die Gewinnabsicht bei Fortbildung aber nicht der Fall, da die Begünstigung nur bei Business to Business-Bildungsanbietern ankommen würde, nicht aber bei den Verbrauchern. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht entschieden:

„Systemgerecht sind nur Vergünstigungen im Interesse der Verbraucher, nicht einzelner Unternehmergruppen“ (BVerfG: Beschluss vom 10.11.1999, 2 BvR 2861/93).

Es ist paradox und damit nicht einfach verständlich: Aber die Herausnahme der Befreiung bei Gewinnorientierung nach Art. 133 bewirkt nicht etwa, dass gewinnorientierte Unternehmen damit grundsätzlich weniger Gewinn erwirtschaften würden, im Gegenteil, denn gewinnorientierte vorsteuerabzugsberechtigte Bildungsunternehmen, deren Kunden nicht die Endverbraucher, sondern vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen sind (Business to Business), würden durch den Verzicht auf die Befreiung sogar mehr verdienen: Schließlich könnten sie die Vorsteuer abziehen und ihren Kunden weitergeben, die wiederum die Vorsteuer abziehen können. Die Umsatzsteuer würde hier für beide Unternehmen keinen Unterschied machen, der Vorsteuerabzug würde jedoch dem Bildungsunternehmen zugutekommen. Beim Endverbraucher käme die Vergünstigung hingegen nicht an.

Die EU-Richtlinie geht davon aus, dass Bildungsleistungen auch dann dem Gemeinwohl dienen, wenn sie von gewinnorientierten Einrichtungen erbracht werden, da qualifizierte Bildung in ihrer Wirkung auf jeden Fall der Gemeinschaft dient. Das hat auch in der ständigen Rechtsprechung von EuGH und BFH Bestand.

Benachteiligung von Privatpersonen und sozialen Einrichtungen abgewendet

Bildung würde bei der Herausnahme von Bildungseinrichtungen mit Gewinnabsicht teurer für die Endverbraucher, seien es Privatpersonen oder etwa soziale Einrichtungen, die Vorsteuer nicht abziehen können. Sie müssten für Bildung 19 % mehr bezahlen, wenn sie die Umsatzsteuer nicht

abziehen können. Damit würde etwa Musikunterricht oder Tanzunterricht oder selbst finanzierte berufliche Bildung deutlich teurer. Aber auch soziale Einrichtungen und Behörden müssten mehr ausgeben, wenn sie ihre Mitarbeiter:innen weiterbilden.

Die Intention der Kap. 2 bis 9 wird in diesem Entwurf dadurch realisiert, dass Art. 133 nicht angewendet wird, weil damit Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen oder Missbrauch nicht zu verhindern wären. Vielmehr würde die Einführung von Ausnahmen zu Umgehungsmodellen einladen. Beispielsweise könnte eine Andersbehandlung von Fortbildung, die von einer Gewinnerzielungsabsicht abhängig gemacht wird, im Gegensatz zu Ausbildung und Umschulung eine Steuerumgehung begünstigen. Das wäre etwa dann der Fall, wenn sie dazu genutzt würde, steuerfreie gemeinnützige Vereine neben gewinnerzielenden Bildungseinrichtungen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, zu etablieren. Damit wäre die Umsatzsteuerbefreiung in der einen Körperschaft und der Vorsteuerabzug in der anderen Körperschaft gleichzeitig möglich. Das würde jedoch der Zielrichtung der Richtlinie zuwiderlaufen, die auf eine Umsatzsteuerbefreiung der Endverbraucher zielt.

Wettbewerbsverzerrung wird vermieden

Der hier vorliegende Entwurf verhindert Wettbewerbsverzerrungen, die bei einer Umsetzung von Art. 133 Buchst. a) MwStSystRL erfolgen würden. Denn dabei würden öffentliche wie gemeinnützige Bildungseinrichtungen bevorzugt, wenn sie mit privaten Einrichtungen konkurrieren würden. Das ist dann der Fall, wenn die gemeinsame Kundengruppe nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. In Art. 133 Buchst. d) heißt es: „Die Befreiungen dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen führen.“

Rechtssystematisch lässt sich sagen, dass die Steuerpflicht mit dem einhergehenden Recht zum Vorsteuerabzug die Bildungsanbieter benachteiligt, die keinen Vorsteuerabzug beanspruchen können.

Neben einer fehlgeleiteten Lenkung der Befreiung an den Endverbrauchern vorbei, käme es damit zusätzlich zu einer Wettbewerbsverzerrung, die unionsrechtlich nicht erlaubt ist. Die Anwendung des fakultativen Art. 133, die der nationale Gesetzgeber nicht wählen muss, wird aus diesem Grund nicht genutzt.

Kulturhoheit der Länder bei Bildung und Erziehung berücksichtigt

Was Bildung und Erziehung darstellt und was nicht, kann in Deutschland aufgrund der verfassungsmäßigen Kompetenzen ausschließlich in den 16 Bundesländern entschieden und festgestellt werden. Die Kulturhoheit der Länder ist hier zu achten. Bildung und Erziehung sind dabei umfassende und komplexe menschliche Entwicklungsprozesse der Auseinandersetzung mit der Umwelt, sich selbst, den eigenen Handlungsmöglichkeiten und den damit einhergehenden relevanten Werthaltungen. Bildung und Erziehung dürfen entsprechend nicht trivialisiert und in einzelne Teilbereiche zersplittert und auf isolierte Kompetenzen reduziert werden. Ein umfassender Bildungsbegriff beinhaltet Allgemeinbildung ebenso wie kulturelle Bildung, politische Bildung und allgemeine kommunikative Kompetenzen, aber auch sehr spezielle theoretische, handwerkliche und soziale Auseinandersetzungen. Demnach sind auch Kurse für ältere Menschen oder Kinder, die nicht von vornherein auf ein bestimmtes berufliches Ziel ausgerichtet sind, nicht einfach als reine Freizeitveranstaltungen zu verstehen. Bildung in einer zeitgemäßen Weise stellt ein Wechselspiel unterschiedlichster Bildungsangebote dar, kurzen wie langen, allgemeinen wie speziellen.

Bei der Feststellung, was Bildung und Erziehung ist, bedarf es bei den zuständigen Behörden spezieller fachlicher Kompetenzen im Bereich Bildung und Erziehung und die verfassungsrechtliche Zuständigkeit, dies tun zu dürfen. Insofern sind in diesem Diskurs die Länder mit ihren Kultus-, Bildungs- und Jugendministerien gefragt.

Bildungsbegriff und Berufsrealität im 21. Jahrhundert

Eine immer stärkere Engführung und zunehmende Ausnahmen bei der Befreiung von Bildung wird einer komplexer werdenden Gesellschaft und immer flexibleren Kompetenzbedarfen im beruflichen Feld nicht gerecht. Eine möglichst unbürokratische Umsetzung erfolgt, indem einer weitergehenden Ausnahmenbildung der Befreiungen entgegengewirkt und Bildung möglichst umfassend befreit wird. Das entspricht auch der nationalen Weiterbildungsstrategie der Bundesregierung, die zugleich die Bedarfe des europäischen Binnenmarktes im Blick behält. Demnach sind immer häufiger auch kürzere und flexiblere Kompetenzanforderungen, im Sinne des „lebenslangen Lernens“, gefragt. Dabei setzt sich die Entwicklung der beruflichen Ausdifferenzierung, bei gleichzeitigen übergreifenden Kompetenzbedarfen, weiter fort.

Im Sinne einer einheitlichen Rechtsentwicklung innerhalb der EU wird hier das europäische Konzept des „lebenslangen Lernens“ bei der Umsatzsteuerbefreiung konsequent umgesetzt. Dabei werden die tatsächlichen Entwicklungen der immer heterogener werdenden Berufe, mit zugleich ähnlicher werdenden punktuellen Kompetenzbedarfen, berücksichtigt. Klar voneinander abgrenzbare Berufsbilder gehören seit vielen Jahren der Vergangenheit an. Diese Realität gilt es auch in der Rechtsentwicklung abzubilden. So ist es heute bildungstheoretisch nicht mehr möglich, zwischen Fortbildung im Gegensatz zu Ausbildung und Umschulung zu unterscheiden, da die heutigen Berufsbilder in den Kompetenzbedarfen immer häufiger Überschneidungen zeigen. Die Fortbildung in einem Beruf fördert in der Praxis damit zugleich Kompetenzen für weitere andere Berufe. Dabei werden die übergreifenden Kompetenzbedarfe, etwa bei kommunikativen Kompetenzen, sogenannten „Soft Skills“ und digitalen Kompetenzen für immer mehr Berufe relevant. Eine Unterscheidung zwischen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung ist in einer komplexen arbeitsteiligen Arbeitswelt höchstens noch berufsbiographisch in der Motivation und Zielrichtung einzelner Personen möglich. Bei den Bildungsangeboten kommen in der Regel Menschen mit unterschiedlichen beruflichen Zielen in einem Kurs zusammen: ein:e Sozialpädagog:in beispielsweise kann sich in einer familientherapeutischen Weiterbildung fortbilden, um sich am bisherigen Arbeitsplatz der Sozialen Arbeit vertieft zu qualifizieren, während ein:e andere:r Sozialpädagog:in in demselben Kurs eine freiberufliche Tätigkeit anstrebt, was nach deutschem Recht eine Berufsausbildung darstellt (BVerfG vom 11.06.1958, Az.: 1 BvR 596/56). So ist es nicht möglich, Kursangebote nach diesen drei Begriffen sinnvoll zu kategorisieren. Um eine daraus resultierende Willkür zu vermeiden, die dem Grundsatz von Normenbestimmtheit und Normenklarheit widersprechen würde, werden berufliche Bildung und Weiterbildung hier als eine Einheit verstanden, die gemeinsam dem Gemeinwohl dienen.

Die Befreiung gilt in diesem Sinne auch für kleinere Bildungsformate, wie sie in der Europäischen Kompetenzagenda der EU-Kommission vom Juli 2020 beschrieben werden. Das umfasst etwa den europäischen Ansatz für Micro-Credentials. Danach werden Bildungskurse kürzer und zielgerichteter und finden oftmals online statt. Diesbezüglich entwickelt die Kommission europäische Standards, die dabei helfen sollen, die Ergebnisse solcher Kurse auch anerkennen zu lassen.

Die Bildungsleistungen umfassen dabei auch die Ausbildung von Kindern in sehr jungem Alter. Wie im Sport können die jungen Menschen erfolgversprechende berufliche Spitzenleistungen nur erbringen, wenn sie sehr früh ausgebildet werden. Das Alter liegt etwa im Musikunterricht im Elementarbereich bei Kindern ab etwa 6 Monaten und bei künstlerischem Tanzunterricht ab dem 4. Lebensjahr.

Befreiung von Bildungs- und Erziehungsleistungen öffentlicher Einrichtungen

Die Vorschriften zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurden durch das Steueränderungsgesetzes 2015 geändert. Dabei wurde § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b UStG eingefügt. Zwar traten die Änderungen am 01.01.2017 in Kraft, allerdings werden die Fristen der Übergangsregelungen regelmäßig nach hinten verschoben. So

wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert. Der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 würde die Übergangsregelung nun um weitere 2 Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängern, was unionsrechtswidrig wäre.

Bescheinigungsverfahren durch Landesbehörden weiterentwickelt

Mit diesem Entwurf wird das bisherige bewährte Bescheinigungsverfahren für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen weiterentwickelt. Die Verengung des bisherigen Bescheinigungsverfahrens wird überwunden, indem nicht mehr bescheinigt wird, dass „auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß“ vorbereitet wird. So werden alle Bildungs- und Erziehungsleistungen mit einbezogen. Da die Erteilung einer Bescheinigung ein Rechtsschutzbedürfnis voraussetzt, ist die Finanzverwaltung an alle Merkmale der Befreiungsvorschrift gebunden. Dies bedeutet, dass alle Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift von der Landesbehörde geprüft und entschieden werden (Grundlagenbescheid gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO).

Die Engführung war europarechtswidrig (BFH: Urteil vom 20.3.2014, V R 3/13; EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007 C-445/05). Mit der vorliegenden Umsetzung wird die Zielsetzung der MwStSystRL in nationales Recht umgesetzt.

Die nicht öffentlichen Einrichtungen sind nach der MwStSystRL nur befreit bei „von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung“. Diese Anerkennung der Zielsetzung kann nach deutschem Recht, aufgrund der verfassungsrechtlich abgesicherten Kulturhoheit und Zuständigkeit der Bundesländer, nur durch die zuständigen Landesbehörden erfolgen. Das wird durch das bewährte Bescheinigungsverfahren sichergestellt, das hier weiterentwickelt wird, indem der Feststellungsbescheid als Grundlagenbescheid für die Finanzämter fungiert und alle Merkmale der Befreiungsvorschrift von der Landesbehörde geprüft und verbindlich entschieden werden. Das gilt auch für die Abgrenzung, ob eine Leistung der reinen Freizeitgestaltung dient oder es sich um Bildung in der Freizeit handelt, die dem „lebenslangen Lernen“ zuzuordnen ist. Dem Finanzamt bleibt es dabei ohne Klagebefugnis unbenommen, die Bescheinigung ganz oder teilweise für falsch zu halten und deshalb die Anerkennung durch die feststellende Landesbehörde überprüfen zu lassen.

Mit diesem Bescheinigungsverfahren können die Länder sicherstellen, dass Bildungs- und Erziehungsdienstleistungen auch in ihrem Sinne befreit werden und die Landesmittel und kommunalen Gelder für Bildung etwa in Schulen und Hochschulen, unabhängig von der Rechtsform der Bildungserbringer und deren möglicher Gewinnerzielungsabsicht, umfassend dafür genutzt werden und nicht in Teilen als Umsatzsteuer an den Bund abgeführt werden. Mit diesem Verfahren werden bei privaten Bildungseinrichtungen die notwendigen Rahmenbedingungen für einen Bildungsbetrieb sichergestellt und damit eine Mindestqualität abgesichert. Die Bildungsleistungen kommen dabei den Schülerinnen und Schülern und Studentinnen und Studenten unmittelbar zugute.

Bildungseinrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, die bei einer Landesbehörde zumindest anzeigepflichtig sind, sind von der Umsatzsteuer befreit und benötigen keine Bescheinigung, da diese u. a. die Seriosität des Trägers und der Lehrkräfte, qualitative Mindestanforderungen an den zu vermittelnden Lehrstoff sowie qualitative Mindestanforderungen an die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrkräfte prüft. Das Bescheinigungsverfahren beschränkt sich somit auf die nicht anzeigepflichtigen Einrichtungen, da bei den zumindest anzeigepflichtigen Einrichtungen die Eignungsvoraussetzung auf Basis der Schulgesetze der Länder geprüft wird.

Rechtsicherheit und Bürokratieabbau

Bei einer Einstufung, was eine Bildungsleistung darstellt oder nicht, käme es bei einer Prüfung durch das Finanzamt, die noch dazu im Nachgang erfolgt, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für

alle Beteiligten. Die Feststellung, was Bildung ist oder nicht, ist bereits für Personen, die mit Bildungsfragen betraut sind, sehr komplex. Außerdem gilt es dabei zu prüfen, ob die Rahmenbedingungen auch für eine Bildungseinrichtungen sprechen. Bei einer Überprüfung durch die Finanzämter wäre hier jedoch der Willkür Tür und Tor geöffnet, da es nicht in ihren Kompetenzbereich fällt. Dabei verfügen die vielen kleineren Bildungseinrichtungen und freiberufliche Honorarkräfte in der Regel nicht über ausreichend Rückstellungen, um Steuernachzahlungen in erheblichem Maße zu verkraften. Viele Insolvenzen wären die Folge. Das würde zudem die Bildungslandschaft erheblich schwächen, was nicht im Sinne der EU-Richtlinie ist und auch gesellschaftlich nicht gewollt sein kann.

Rechtssicherheit erhalten die nicht anzeigepflichtigen beteiligten Akteure durch das Bescheinigungsverfahren, da bereits im Vorhinein festgestellt wird, ob es sich um Bildung handelt oder nicht. Die oben beschriebene Verringerung von Ausnahmetatbeständen bedeutet dabei praktischen Bürokratieabbau. Schließlich gilt es im weiterentwickelten Bescheinigungsverfahren lediglich den Rahmen zu prüfen, also dass es sich tatsächlich um eine Bildungseinrichtung mit vergleichbarer Zielrichtung wie bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen handelt. Inhaltliche Grenze, die es zu wahren gilt, wäre dann die reine Freizeitgestaltung. Diese würde vorliegen, wenn eine Leistung nicht als Bildungsleistung geeignet ist.

Damit werden Verwaltung, Gerichte (Finanz-, Insolvenz-, Verwaltungsgerichte), Bildungseinrichtungen und Lehrende von bürokratischem Aufwand entlastet, die Endverbraucher umfassend von der Umsatzsteuer befreit und eine zukunftsgerichtete flexible Bildungslandschaft im Sinne des Gemeinwohls gefördert.

Definition von Schul- und Hochschulunterricht umstritten

Die EuGH-Rechtsprechung zu den Begriffen „Schul- und Hochschulunterricht“ ist uneinheitlich und in der Gesamtschau hier nicht anwendbar. So führt der EuGH-Beschluss vom 07.10.2019 (C 47/19, RN 33) aus, dass „ein spezialisierter und punktuell erteilter Unterricht“ nicht als Schul- und Hochschulunterricht zu verstehen sei. Das würde aber bedeuten, dass für jedes spezielle Unterrichtsfach die Steuerbefreiung ausgeschlossen wäre. Demgegenüber liegt es bei Fortbildung in der Natur der Sache, dass sie speziell sein muss. Hier wird deutlich, dass eine umfassende Befreiung von Bildung wichtig ist, sei es Schul-, Hochschulunterricht, berufliche Bildung / Weiterbildung (inklusive Aus-, Fortbildung und Umschulung) oder privat erteilte Unterrichtsleistungen von Privatlehrern. Nur so kann sichergestellt werden, dass Bildung rechtssicher und unbürokratisch bei den Verbrauchern ankommt.

Verbundene Lieferungen und Leistungen

Bei den befreiten Dienstleistungen wurde hinzugefügt „und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen“, sofern dies nicht ohnehin bereits benannt wurde. Dies ist für eine einheitliche Besteuerung der zusammengehörigen Leistungen notwendig, um keinen unangemessenen Vorsteuerabzug möglich zu machen, der nicht im Sinne der Zielsetzung der MwStSystRL wäre.

Vertrauensschutz

Die Regelung 2. c) cc) dient dem Vertrauensschutz und der Korrekturmöglichkeit der Steuerfestsetzungen, die entgegen der früheren Verständigung der Umsatzsteuerreferenten des Bundes und der Länder (Juni 2008) und insbesondere ab März 2019 in Folge der einengenden Auslegung der unionsrechtlichen Begriffe Schul- und Hochschulunterricht den EuGH und den BFH ergangen sind, bzw. in Einzelfällen von der Finanzverwaltung angewendet wurden.

Rechtsfehlerhaft gingen die Verwaltungen nach dem grundlegenden Urteil des BFH vom 24. Januar 2008 – V R 3/05 – (BStBl II 2012 S. 267) davon aus, dass die nationale Vorschrift das negative Tatbestandsmerkmal der reinen Freizeitgestaltung enthalten würde, welches nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens auf Erteilung der Bescheinigung gem. § 4 Nr. 21 a) bb)

UStG sei, sondern von der Finanzverwaltung unter der Kontrolle der Finanzgerichte geprüft und entschieden wird.

Maßgeblich für die steuerliche Beurteilung war/ist Abschnitt 4.21.4.: „Unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen“.

Abschnitt 4.21.4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass im Wortlaut:

„(1) Leistungen dienen dem Schul- und Bildungszweck dann unmittelbar, wenn dieser gerade durch die jeweils in Frage stehende Leistung erfüllt wird (BFH-Urteile vom 26.10.1989 – V R 25/84, BStBl II 1990 S. 98, und vom 26.05.2021 – V R 25/20, BStBl II 2022 S. 131). Für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG ist ausreichend, dass die darin bezeichneten Leistungen ihrer Art nach den Zielen der Berufsaus- oder der Berufsbildung dienen. Es ist unerheblich, wem gegenüber sich der Unternehmer zivilrechtlich zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet hat. Stellt der Unternehmer im Rahmen der Erteilung des Unterrichts Lehrkräfte oder für den Unterricht geeignete Räume zur Verfügung, fallen auch diese Leistungen unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG (vgl. BFH-Urteil vom 10.06.1999 – V R 84/98, BStBl II S. 578). Auf die Ziele der Personen, welche die Einrichtungen besuchen, kommt es nicht an. 6 Unerheblich ist deshalb, ob sich die Personen, an die sich die Leistungen der Einrichtung richten, tatsächlich auf einen Beruf oder eine Prüfung vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorbereiten (BFH-Urteil vom 03.05.1989 – V R 83/84, BStBl II S. 815). 7 Entscheidend sind vielmehr die Art der erbrachten Leistungen und ihre generelle Eignung als Schul- oder Hochschulunterricht. 8 Deshalb ist es auch ohne Belang, wie hoch der Anteil der Schüler ist, die den Unterricht tatsächlich im Hinblick auf eine Berufsausbildung oder eine Prüfungsvorbereitung besuchen oder später tatsächlich den entsprechenden Beruf ergreifen (vgl. BFH-Urteil vom 24.01.2008 – V R 3/05, BStBl II 2012 S. 267). (1a) Für die Annahme eines Schul- und Bildungszwecks ist entscheidend, ob vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden und ob die Leistungen der bloßen Freizeitgestaltung dienen. Die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass eine Einrichtung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet, kann ein Indiz dafür sein, dass Leistungen, die tatsächlich dem Anforderungsprofil der Bescheinigung entsprechen, nicht den Charakter einer bloßen Freizeitgestaltung haben, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen; vgl. Abschnitt 4.21.5 Abs. 2 Satz 4. Solche gegenteiligen Anhaltspunkte, die zur Annahme reiner Freizeitgestaltungen führen, können sich zum Beispiel aus dem Teilnehmerkreis oder aus der thematischen Zielsetzung der Unterrichtsleistung ergeben. 4 Unterrichtsleistungen, die von ihrer Zielsetzung auf reine Freizeitgestaltung gerichtet sind, sind von der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG ausgeschlossen (vgl. BFH-Urteil vom 24.01.2008 – V R 3/05, BStBl II 2012 S. 267).“

Die Umsatzsteuerreferenten des Bundes und der Länder schlossen sich im Juni 2008 der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an. Daraus folgt, dass die zuständige Landesbehörde im Verwaltungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden hatte, ob für Schulungsmaßnahmen, die von der Zielsetzung her auf reine Freizeitgestaltung ausgerichtet waren, oder für die Leistung, die den Anforderungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht genügten, keine Bescheinigungen gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG erteilt werden durften (VG Düsseldorf, Urteile vom 10.03.2003, Az.: 25 K 144/03, 25 K 5979/02, 25 K 6938/02, Urteile vom 16.05.2005, 25 K 1742/04, 25 K 4119/04, VG Hamburg, Urteil vom 17.05.2006, 13 K 2714/05; OVG Münster, Urteil vom 06.02.2006, 14 A 2086/03). Sollte die zuständige Landesbehörde für Leistungen Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) UStG ausgestellt haben, die die Voraussetzungen ggf. nicht erfüllten, muss das Finanzamt bei begründeten Zweifeln eine Überprüfung dieser Bescheinigung durch die zuständige Landesbehörde anregen, um deren -

ggf. teilweise- Aufhebung anzuregen. Lehnt die Landesbehörde die Aufhebung ab, ist die Finanzverwaltung daran gebunden und muss die Umsätze aus den bezeichneten Leistungen steuerfrei ohne Vorsteuerabzug behandeln (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO). Die Ablehnung der Anträge von Änderungen der Umsatzsteuerfestsetzungen bzw. deren Rücknahme ohne Einschaltung und Entscheidung der Landesbehörde waren/sind rechtswidrig. Die Anpassung des Folgebescheids an einen Grundlagenbescheid steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde (BFH-Urteil vom 10.6.1999 - IV R 25/98 - BStBl II, S. 545). Der vom Grundlagenbescheid ausgehenden Bindungswirkung (§ 182 Abs. 1) ist durch Änderung des Folgebescheides nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Rechnung zu tragen, wenn der Folgebescheid die mit dem Grundlagenbescheid getroffene Feststellung nicht oder nicht zutreffend erfolgt ist (vgl. AEAO zu 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO).

Befreiung von Privatlehrerunterricht

Bei der Befreiung der Privatlehrer nach Art. 132 j. der MwStSystRL gilt es, beim Wortlaut die verschiedenen Übersetzungen zu betrachten. Die deutsche Sprachfassung weicht bei der Formulierung zum „Schul- und Hochschulunterricht“ nämlich von den Sprachfassungen anderer Amtssprachen ab. So etwa der Text der Richtlinie in Französisch, der offiziellen Sprache des EuGH und in Englisch:

j) les leçons données, à titre personnel, par des enseignants et portant sur l'enseignement scolaire ou universitaire;

(j) tuition given privately by teachers and covering school or university education;

In der deutschen Fassung wird von „Schul- und Hochschulunterricht“ gesprochen, wohingegen die Formulierung in anderen Sprachen wörtlich mit „Unterrichtseinheiten, die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen“ zu übersetzen ist.

Bei der Befreiung von Privatlehrern unter 3. wird hier an die wörtliche Übersetzung aus Art. 132 j. der französischen Fassung angeglichen, der Amtssprache des EuGH. Sie gibt, wie auch andere Sprachfassungen, in korrekter Weise wieder, um was es hier, im Gegensatz zu Art. 132 i., geht: Nicht der Schul- und Hochschulunterricht durch Privatlehrer soll hier befreit werden. Das würde auch keinen Sinn machen und eine leere Worthülse darstellen, da Privatlehrer (im Gegensatz zu „selbständigen Lehrern“) Unterrichtsleistungen unmittelbar an ihre Schülerinnen und Schüler erbringen und nicht im Rahmen der Strukturen von Schul- und Hochschulunterricht.

Privatlehrer erbringen ihre Bildungsleistungen in eigener Person, eigener Rechnung und in eigener Verantwortung (EuGH-Urteile vom 14.06.2007, C-445/05 und vom 28.01.2010, C-473/08).

Privatlehrer gestalten ihre Unterrichtseinheiten dabei eigenständig. Der Privatlehrerunterricht muss dabei auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler oder Studentinnen und Studenten ausgerichtet sein. Nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL kann der Unterricht dabei auch mehreren Personen zugleich erteilt werden. Hier sind alle Bildungsleistungen wie unter Art. 132 Buchst. i. einzubeziehen, auch um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. In diesem Sinne stellte der BFH fest:

„Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 77/388/EWG erfasst auch die Aus- und Fortbildung, so dass es nicht darauf ankommt, ob sich der Privatlehrer an Schüler oder Hochschüler wendet oder ob es sich um einen in einen Lehr- oder Studienplan eingebetteten Unterricht handelt“ (BFH, V. Senat, Urteil vom 20.03.2014, V R 3/13)

Erziehung von Kindern und Jugendlichen

Erziehung von Kindern und Jugendlichen wird in Nummer 23 gestrichen und in Nummer 21 integriert, da „Erziehung von Kindern und Jugendlichen“ analog wie Bildung zu behandeln ist, da die Befreiung in gleicher Weise aus Art. 132 i. MwStSystRL hervorgeht. Bislang gab es

unionsrechtlich eine Lücke, dass nach Nummer 23 nicht sichergestellt wurde, dass die Erziehungseinrichtungen auch eine Anerkennung gleicher Zielsetzung haben, vergleichbar mit öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Diese wird nun durch Einfügen in Nr. 21 geschlossen. So können die Länder sicherstellen, dass Erziehungsdienstleistungen wie etwa in Kindertagesstätten oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auch in ihrem Sinne befreit werden und die Landesmittel und kommunalen Gelder für Erziehung, unabhängig von der Rechtsform der Einrichtungen und deren möglicher Gewinnerzielungsabsicht, auch für diese Hilfen genutzt werden und nicht in Teilen als Umsatzsteuer an den Bund abgeführt werden. So kommen die Erziehungsleistungen den Kindern und Jugendlichen unmittelbar zugute. Mit diesem Verfahren werden bei privaten Erziehungseinrichtungen die notwendigen Rahmenbedingungen für Erziehung sichergestellt und damit eine Mindestqualität abgesichert. Als befreit gelten nach Nr. 21, 2. a) auch öffentlich-rechtliche Erziehungseinrichtungen, was relevant wird, da staatliche Einrichtungen künftig nicht mehr nach § 2 b) befreit sein werden. Außerdem werden auch die anderen Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, sofern sie von der zuständigen Landesbehörde genehmigt wurden. Wie bei Bildungsdienstleistungen ist auch bei Erziehungsdienstleistungen die Herausnahme gewinnorientierter Einrichtungen bei der Umsatzsteuerbefreiung nicht geeignet, die Ziele der MwStSystRL umzusetzen, also ausschließlich die Endverbraucher zu erreichen. In Verbindung mit der Vorgabe „und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen“ ist es beispielsweise einem Elitekindergarten nicht mehr möglich, über eine gewinnorientierte Trägergesellschaft die Vorsteuer abzuziehen und über einen gemeinnützigen Verein die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen. Diese Umgehung und die Privilegierung von gewinnorientierten Erziehungseinrichtungen mit Vorsteuerabzug (s. oben) wird mit dieser Neufassung verhindert und sichergestellt, dass die Umsatzsteuerbefreiung ausschließlich bei den Endverbrauchern ankommt, die nach der EU-Richtlinie allein begünstigt werden sollen. Erziehungseinrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, die eine Betriebserlaubnis nach SGB VIII durch eine Landesbehörde benötigen, sind von der Umsatzsteuer befreit und benötigen keine Bescheinigung. Für andere Einrichtungen bedarf es einer Bescheinigung.

Prüfung der Voraussetzung der Steuerbefreiung von Amtswegen

In der Rechtspraxis wurde die bestehende Amtspflicht, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung von Amtswegen zu prüfen, in der Regel verkannt. Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, sind die betreffenden Umsätze steuerfrei ohne Vorsteuerabzug zu behandeln. Das ist selbst gegen den Willen des Unternehmers der Fall. Da zum Teil sogar Beweislastregeln zu Lasten des Unternehmers angenommen wurden, ist die gesetzliche Klarstellung in 4. geboten.

München, 02. September 2024

Ansprechpartner:

Jörn Freynick, freynick@bagsv.de, +49 176 704 979 38
Leiter Politik VGSD und Koordinator BAGSV

Dr. Joachim Wenzel, j.wenzel@ifs-essen.de
Mitglied der Institutsleitung, ifs – Institut für Systemische Familientherapie, Supervision und Organisationsentwicklung

Hans-Jürgen Werner, werner-bonn@t-online.de
Justiziar Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik e.V. und Deutscher Tonkünstlerverband (Bund) e.V.
(Präsident Prof. Christian Höppner, auch Präsident des Deutschen Kulturrats)

Dr. Andreas Lutz lutz@vgsd.de
Vorstandsvorsitzender VGSD und Sprecher BAGSV

Über die BAGSV:

Im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) arbeiten rund 35 Berufs-/Selbstständigenverbände und -initiativen zusammen. Sie haben ca. 100.000 Mitglieder und spiegeln eine große Bandbreite an Branchen und Einkommenshöhen wider. Dr. Andreas Lutz (VGSD), Marcus Pohl (isdv) und Jan-Peter Wahlmann (AGD) sind Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Die folgenden Verbände und Initiativen tragen diesen Gesetzgebungsvorschlag ausdrücklich mit:

1. Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V. (VGSD)
2. Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik e. V.
3. Deutscher Musikrat e.V.
4. Bundesverband Deutscher Gesangspädagogen e.V.
5. Ständige Konferenz für Kunst & Kultur in Bayern e.V.
6. Bundesverband der Freien Musikschulen e.V.
7. Deutscher Tonkünstlerverband e.V.